

Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.)

vom 16. Juli 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Januar 2001 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. Juli 2001, Az.: 15311 – 52 322-5/41 (6), genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr.iur.) vom 26. Mai 1981 (St.Anz. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „dm“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
2. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze I bis IV erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Abgeschlossenes Hochschulstudium

(I) Der Bewerber muss

1a. ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens zwei Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder

1.b ein ordnungsgemäßes Studium mit überwiegend rechtswissenschaftlichen Inhalten an einer Fachhochschule in Deutschland abgeschlossen und zuzüglich zwei Semester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert haben,

2. in der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens die Gesamtnote „vollbefriedigend“ erreicht haben,

3. ein Semester lang an einer romanistischen, germanistischen oder kanonistischen Übung oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität teilgenommen und in dieser Lehrveranstaltung eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Hausarbeit (Referat) angefertigt haben.

(II) Ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder in einem Studiengang angewandter Rechtswissenschaft an einer ausländischen Fachhochschule kann bis zu vier Semestern angerechnet werden. Ein anderes, fachverwandtes Hochschulstudium, insbesondere das der Wirtschaftswissenschaften, kann bis zu drei Semestern angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereichsrat.

(III) Von der Voraussetzung des Absatzes I Nr. 2 kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn ein Professor, ein Hochschuldozent oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und der Bewerber mindestens einen mit „gut“ oder besser bewerteten Seminarschein vorweisen kann. Wird auch die Voraussetzung von Absatz I Nr. 3 durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar erfüllt, dürfen die beiden Seminarscheine nicht von demselben für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt sein.

(IV) Von der Voraussetzung des Absatzes I Nr. 2 kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers auch absehen, wenn der Bewerber eine mindestens mit „vollbefriedigend“ oder einem entsprechenden Ergebnis bewertete Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem anderen Fachgebiet oder eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule mit herausragendem Ergebnis abgelegt hat und die Voraussetzungen von Absatz I Nr. 1b und 3 vorliegen.“

- b) Nach Absatz IV wird folgender neuer Absatz V eingefügt:
„(V) Bewerber mit Fachhochschulabschluss müssen ferner am Fachbereich erfolgreich an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene, wahlweise im Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, darunter höchstens eine im vorgesehenen Fach der Dissertation, teilgenommen haben.“
 - c) Die bisherigen Absätze V und VI werden zu Absätzen VI bis VII.
 - d) Der bisherige Absatz VII wird zu Absatz VIII und in Satz 1 wie folgt geändert: Der Verweis auf die Absätze II bis VI wird zu einem Verweis auf die Absätze II bis VII.
 - e) Der bisherige Absatz VIII wird zu Absatz IX.
4. In § 6 Abs. I Satz 1 werden hinter dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.
5. § 7 Abs. I wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „Professor oder Privatdozent“ geändert in die Worte: „Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent“.
 - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exegese (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) oder einem Seminar,“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz I werden die Worte „der Professoren und Privatdozenten“ durch die Worte: „der Professoren, der Hochschuldozenten und der Privatdozenten“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen II und III werden die Begriffe „Professor oder Privatdozent“ jeweils durch die Begriffe: „Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. III werden die Begriffe „Professoren und Privatdozenten“ durch die Begriffe „Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. II Satz 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz I erhält folgende Fassung:
 „(I) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten. Werden gleichzeitig zwei Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 70 Minuten. Werden gleichzeitig mehr als zwei Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 90 Minuten. Mehr als vier Bewerber sollen in einem Termin nicht geprüft werden.“
- b) Absatz II Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Eine Prüfung in einem vom Bewerber zu wählenden Grundlagenfach (Absatz V).“
- c) Nach Absatz IV wird folgender Absatz V eingefügt:
 „(V) Grundlagenfächer sind:
 1. Rechtsgeschichte,
 2. Rechtsphilosophie,
 3. Allgemeine Staatslehre.“
- d) Absatz V wird zu Absatz VI.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz I erhält folgende Fassung:
 „(I) Der Bewerber hat die Veröffentlichung der Dissertation in einer der folgenden Arten vorzunehmen und innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich zuzuleiten:
 a. 80 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, oder
 b. 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 c. 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt, oder
 d. 6 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, 40 Kopien in Form von Mikrofilmen oder Mikrofiches, oder
 e. eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt.
 Zusätzlich zu den genannten Pflichtexemplaren sind dem Fachbereich jeweils 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen, die mit den gemäß Buchstabe a bis e vorgelegten Exemplaren text- und satzspiegelidentisch sind. Von der Veröffentlichungspflicht gemäß Buchstabe a – e befreit sind Bewerber nach § 6 Abs. II Satz 1.“
- b) Nach Absatz I werden folgende neuen Absätze II und III eingefügt:
 „(II) Wird die Dissertation in einem Verfahren gemäß Absatz I Buchstabe a, d oder e veröffentlicht, überträgt der Bewerber der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche Recht überträgt der Bewerber der Deutschen Bibliothek sowie gegebenenfalls einer DFG-Sondersammelgebietsbibliothek.“

(III) Der Bewerber hat eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfange von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; dies gilt auch im Falle des § 6 Abs. II Satz 1.“

- c) Die Absätze II bis IV werden Absätze IV bis VI. Der bisherige Absatz V wird gestrichen. Die Absätze VI und VII werden zu Absätzen VII und VIII.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz I Satz 4 werden die Worte „Siegel des Fachbereichs“ durch die Worte „Siegel des Landes“ ersetzt.
- b) Absatz V wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§21 Abs. V“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. I Buchst. b und c“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Werden die in § 21 Abs. I Buchst. b und c vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht der Bewerber innerhalb von weiteren sechs Monaten 80 Dissertationsexemplare gemäß Absatz I Buchstabe a nach, hat der Fachbereich die Sicherheitsleistung aufzugeben.“
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung: „§ 21 Abs. VI gilt entsprechend.“

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Entziehung des Doktorgrades

- (I) Hat sich der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.
- (II) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass den Bewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Doktorurkunde bekannt, wird dies dem Bewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.
- (III) Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.
- (IV) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (V) Der Beschluss ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.“

13. In § 25 Abs. III und § 28 Abs. I Satz 2 werden die Worte „Professoren und Privatdozenten“ durch die Worte „Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz I erhält folgende Fassung:
„(I) Die Promotionsgebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.“
- b) In Absatz II werden die Worte „von 100 DM“ durch die Worte „der Hälfte des nach Absatz I fälligen Betrages“ ersetzt.
15. § 30 Abs. II Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Bei der ersten Abstimmung beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 25 Abs. II bis IV über die Einleitung des Verfahrens und setzt einen Ausschuss entsprechend § 15 ein. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen von Absatz I vorliegen und erarbeitet einen Vorschlag für den Fachbereichsrat.“
16. Die Anlage zu § 21 der Promotionsordnung wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. III)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. V)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Satz 1 wird der Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung oder in einer Schriftenreihe, so muss sie die Angaben nach Nr. 1 sowie einen kurzgefassten Lebenslauf (§ 21 Abs. V) enthalten und die Arbeit als vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angenommene Dissertation ausweisen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Der Dekan des Fachbereichs wird zur Bekanntmachung einer Neufassung der Promotionsordnung ermächtigt, wie sie sich aus der vorliegenden Änderungsordnung ergibt. Seminar – und Übungsscheine, die bis zum Tag des Inkrafttretens der Änderungen ausgestellt wurden und nach bisherigem Recht zur Erfüllung der Voraussetzungen der § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz III dienen, werden weiterhin anerkannt.

Mainz, den 16. Juli 2001

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Volker H e n t s c h e l